

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 6. 9. 2006

Nummer 31

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 30. 3. 2006, Schusswaffen in der Polizei des Landes Niedersachsen	856	
RdErl. 31. 7. 2006, Dienstrechtliche Befugnisse	856	
Bek. 23. 8. 2006, Anerkennung der Elisabeth-Bauer-Stiftung	856	
C. Finanzministerium		
RdErl. 23. 8. 2006, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV 20444	856	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 22. 8. 2006, Dienstrechtliche Befugnisse	856	
I. Justizministerium		
K. Umweltministerium		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 7. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Ummern)	856	
Bek. 21. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Plockhorst, Edemissen)	857	
Bek. 21. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Rietze, Edemissen)	857	
Bek. 22. 8. 2006, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Sattler Media Press GmbH, Hornburg) .	857	
Bek. 6. 9. 2006, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)	858	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle		
Bek. 18. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Penzhorn, Soltau)	858	
Bek. 22. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Riebesell, Schneverdingen)	859	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven		
Bek. 17. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Peter Wahls Agrarkraft, Schwanewede)	859	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
Bek. 11. 8. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Holcim [Deutschland] AG, Sehnde)	859	
Bek. 22. 8. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (1. Biogas Güstrow Betriebs GmbH & Co. KG, Rehburg-Loccum)	859	
Bek. 22. 8. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (In-Trust Biogas 20 GmbH & Co. KG, Rehburg-Loccum)	860	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim		
Bek. 4. 7. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage der GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Salzhemmendorf)	860	
Bek. 4. 7. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage der Agrar Energie Lauenstein GmbH & Co. KG, Salzhemmendorf)	860	
Bek. 23. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage der Bioenergie Schäferhof GmbH & Co. KG, Stadthagen)	860	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 27. 7. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BMR Schlachthof Garrel GmbH)	861	
Bek. 21. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Damme)	861	
Bek. 6. 9. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Baumann, Friesoythe)	861	
Bek. 6. 9. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage RS Bioenergie Huntetal GmbH & Co. KG, Hatten)	861	
Bek. 6. 9. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Biogas Bühren GmbH & Co. KG, Wildeshausen)	862	
Bek. 6. 9. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abfallanlage Heinfelder Bioenergie GmbH & Co. KG, Friesoythe)	862	
Bek. 6. 9. 2006, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG (Abfallanlage Heinfelder Bioenergie GmbH & Co. KG, Friesoythe)	862	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück		
Bek. 14. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Warmwassererzeugungsanlage Pante GmbH, Bissendorf)	863	
Stellenausschreibungen	863/864	
Neuerscheinungen	864	

B. Ministerium für Inneres und Sport**Schusswaffen in der Polizei des Landes Niedersachsen****RdErl. d. MI v. 30. 3. 2006 — LPP 6.38-02424-982 —****— VORIS 21024 —**

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 689), zuletzt geändert durch RdErl. v. 13. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 966)
— VORIS 21024 —

Der Nummer 11 Abs. 1 des Bezugerlasses wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Die Zuständigkeit für die Einleitung und Durchführung des Anschießens von Schusswaffen in der Polizei des Landes Niedersachsen liegt bei den WuE/KT-Werkstätten.“

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 856

Dienstrechtliche Befugnisse**RdErl. d. MI v. 31. 7. 2006 — 15.12-03000.202 —****— VORIS 20400 —****— Im Einvernehmen mit dem ML —**

Bezug: RdErl. v. 25. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 603)
— VORIS 20400 —

Nummer 2.2 des Bezugerlasses erhält folgende Fassung:

„2.2 Für den Bereich der GLL wird abweichend von Nummer 1 bestimmt, dass Entscheidungen über die Besetzung

- a) des Dienstpostens der Dezernatsleitung 1 und die der stellvertretenden Behördenleitung einvernehmlich von MI und ML,
- b) der Dezernatsleitungen 2, 4, 5 und 6 mit Zustimmung des MI,
- c) der Dezernatsleitungen 3, 7 und 8 mit Zustimmung des ML zu treffen sind.“

An die
Behörden des Geschäftsbereichs

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 856

Anerkennung der Elisabeth-Bauer-Stiftung**Bek. d. MI v. 23. 8. 2006 — RV LG 2.02-11741/339 —**

Mit Schreiben vom 14. 8. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund der Testamente der Frau Elisabeth Bauer vom 29. 12. 2005, 18. 1. 2006 und 1. 2. 2006 und der Stiftungssatzung vom 18. 6. 2006 die Elisabeth-Bauer-Stiftung mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kirchenmusik.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Elisabeth-Bauer-Stiftung
c/o Herrn Thomas Bettex
Fuchsberg 21
29313 Hambühren.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 856

C. Finanzministerium**Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV****RdErl. d. MF v. 23. 8. 2006 — 26-08 06/1-1a —****— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 591)
— VORIS 20444 —

Zu Nummer 1 der Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV (Anlage 1 des Bezugerlasses) und zu Hinweis 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV (Anlage 2 des Bezugerlasses) ergeht folgender Hinweis:

„Der Begriff ‚zahn technische Leistungen‘ bezeichnet sowohl die Materialkosten nach § 4 Abs. 3 GOZ als auch die Laborkosten nach § 9 GOZ.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 856

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Dienstrechtliche Befugnisse****RdErl. d. ML v. 22. 8. 2006 — 402-03000-63 —****— VORIS 20400 —**

Bezug: RdErl. v. 14. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 178)
— VORIS 20400 —

1. Nummer 1 des Bezugerlasses erhält folgende Fassung:

„1. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 und abwärts sowie vergleichbare Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter mit der Ausnahme, dass Entscheidungen über die Besetzung von Dienstposten der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter und Institutsleiterinnen und Institutsleiter von der Zustimmung des ML abhängig sind.“

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2006 in Kraft.

An die
Dienststellen des Geschäftsbereichs

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 856

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Ummern)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 8. 2006****— G/05/041 —**

Herr Jürgen Laue, Im Winkel 2, 29369 Ummern, hat am 10. 8. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Wittingen beantragt. In der Biogasanlage sol-

len nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden. Standort der geplanten Anlage ist in 29369 Ummern, Birkenbuschfeld, Gemarkung Ummern, Flur 3, Flurstück 31/1.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 856

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Plockhorst, Edemissen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 8. 2006
— G/05/034 —**

Die Firma Biogas Plockhorst GmbH & Co. KG, Am Brink 5, 31234 Edemissen, hat am 10. 4. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Plockhorst (Edemissen) beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden. Standort der geplanten Anlage ist in 31234 Edemissen-Plockhorst, Gemarkung Plockhorst, Flur 1, Flurstück 64/3.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 857

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Rietze, Edemissen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 8. 2006
— G/05/039 —**

Die Firma Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Alte Heerstraße 9, 31234 Edemissen, hat am 12. 4. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Rietze (Edemissen) beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden. Standort der geplanten Anlage ist in 31234 Edemissen-Rietze, Gemarkung Rietze, Flur 3, Flurstück 178.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 857

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens
(Sattler Media Press GmbH, Hornburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 8. 2006
— G/06/033 —**

Die Firma Sattler Media Press GmbH, Otto-von-Guericke-Allee 2, 39179 Barleben, hat mit Schreiben vom 12. 7. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Rollenoffset-Druckmaschine im Werk in Hornburg beantragt. Standort ist das Werkgelände der Firma Sattler Media Press GmbH in 38315 Hornburg, Kurt-Sattler-Straße 9, Gemarkung Hornburg, Flur 24, Flurstücke 17, 18/3, 18/4, 18/5.

Im Rahmen eines Modernisierungsprozesses soll, um den Anforderungen der Kunden in Zukunft weiterhin gerecht werden zu können, eine veraltete Druckmaschine durch eine moderne Rollenoffsetrotationsdruckmaschine mit der Bezeichnung „Rotoman“ ersetzt werden. Der Austausch wird in einer vorhandenen Produktionshalle am alten Standort der bisherigen Maschine stattfinden. Die neue Druckmaschine verfügt über eine integrierte thermische Nachverbrennungsanlage, mit der die Abgasreinigung der lösungsmittelhaltigen Abluft erfolgt.

Die Druckmaschine, durch deren Betrieb bestehende Arbeitsplätze gesichert werden, soll im Dezember 2006 den Betrieb aufnehmen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 13. 9. bis zum 12. 10. 2006

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Dienststelle Bohlweg 38

Zimmer 236

38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr
und von 13.00 bis 16.15 Uhr

freitags und an Tagen von 7.30 bis 12.30 Uhr
vor Feiertagen und von 13.00 bis 15.00 Uhr,

Samtgemeinde Schladen

Haus B, Zimmer 30

Am Weinberg 9

38315 Schladen

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 18.00 Uhr

mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 16.00 Uhr

freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung, Tel. (0 53 35) 8 01-0.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 26. 10. 2006**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 16. 11. 2006, 10.00 Uhr,
Sitzungsraum der Samtgemeindeverwaltung Schladen,
Haus A, 1. Etage,
Am Weinberg 9,
38315 Schladen.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 857

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens
(Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH,
Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 9. 2006
— 40611/0939/101 —**

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 29. 8. 2006 die nachfolgende Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 8 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes (GenTG) i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 3. 2006 (BGBl. I S. 534), erteilt worden:

„1 Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 4. 10. 2005, den Sie am 22. 6. 2006 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend genannten gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3.

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Inhoffenstraße 7
38124 Braunschweig

Anlage: S3-Infektionseinheit

Standort: Neues Tierhaus
Räume: 2.014 (Tierhaltung), 2.015 (Tierhaltung), 2.018 (Labor), 2.019 (Labor), 2.F09 (Flur mit Standort des Autoklaven), 2.020b (Schleusenbereich), 2.021b (Schleusenbereich) und 2.016 (Materialschleuse).

Dort können Sie die gentechnische Arbeit
„Beteiligung der RPF-Proteinfamilie
an der Reaktivierung latenter
Mycobacterium tuberculosis Infektionen“,

die gemäß § 7 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) i. d. F. vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 23. 12. 2004 (BGBl. I S. 3758), den Sicherheitsstufen 3 und 1 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 durchführen. Dabei müssen Sie die im vorliegenden Genehmigungsbescheid unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die Kosten für die ZKBS-Stellungnahme sowie für die Veröffentlichung der Genehmigung im Nds. Ministerialblatt und in der regionalen Tageszeitung sind jedoch von Ihnen zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

2 Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

3 Nebenbestimmungen und Hinweise

(nicht veröffentlicht)

4 Begründung

(nicht veröffentlicht)

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, Klage erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 7. 9. bis 20. 9. 2006

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Dienstgebäude Bohlweg 38, Zimmer 220, 38100 Braunschweig

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 12.30 Uhr
	von 13.00 bis 16.15 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.30 Uhr
	von 13.00 bis 15.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 858

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Penzhorn, Soltau)**

**Bek. d. GAA Celle v. 18. 8. 2006
— 02950694-2006-014-01 U BS —**

Die NGP-NaturGas Penzhorn GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Hans-Heinrich Johannes aus 29614 Soltau, Hof Abelbeck, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in Soltau, Große Heide — hier: Verbrennungsmotoren-

anlage für den Einsatz von Biogas —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 858

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Riebesell, Schneverdingen)

**Bek. d. GAA Celle v. 22. 8. 2006
— CE02957577-2006-021-01 U BS/Dr —**

Herr Heinrich Riebesell aus 29640 Schneverdingen-Großenwede, Lauenbrücker Straße 11, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Schneverdingen-Großenwede, Hasweder Weg — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 859

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Peter Wahls Agrarkraft,
Schwanewede)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 17. 8. 2006
— 06-016-01-O 900/8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Firma Peter Wahls Agrarkraft, Rader Straße 22, 28790 Schwanewede, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt, das die Errichtung und den

Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungsleistung von 1,767 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten ist die Biogaserzeugung. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück in 28790 Schwanewede, Gemarkung Neuenkirchen, Flurstück 75/5, Flur 14.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 859

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Holcim [Deutschland] AG, Sehnde)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 11. 8. 2006
— H0220172204-011 —**

Die Firma Holcim (Deutschland) AG, Werk Höver, Hannoverstraße 28, 31319 Sehnde, hat beim GAA Hannover am 28. 7. 2005, ergänzt am 13. 12. 2005, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die wesentliche Änderung Ihres Zementwerkes beantragt. Die wesentliche Änderung bezieht sich auf den genehmigten Einsatz von Ersatzbrennstoffen und beinhaltet eine Reihe zum Teil organisatorischer bzw. formeller Änderungen der Nebenbestimmungen, die die Einordnung der Abfälle unter die entsprechenden Untergruppen sowie die Probenahme und Analytik betreffen.

Im Rahmen des Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), i. V. m. Anlage 1 durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 859

**Ergebnis des Screening-Verfahrens
gemäß § 3 a UVPG
(1. Biogas Güstrow Betriebs GmbH & Co. KG,
Rehburg-Loccum)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 22. 8. 2006
— 117/H0000013906/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma 1. Biogas Güstrow Betriebs GmbH & Co. KG, Margaretstraße 14, 93047 Regensburg, hat beim GAA Hannover am 10. 7. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren be-

antrag. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31547 Rehburg-Loccum, Gemarkung Rehburg, Flur 10, Flurstück Teilstück aus 8.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 859

**Ergebnis des Screening-Verfahrens
gemäß § 3 a UVPG
(In-Trust Biogas 20 GmbH & Co. KG, Rehburg-Loccum)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 22. 8. 2006
— 117/H0000013926/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma In-Trust Biogas 20 GmbH & Co. KG, Margaretstraße 14, 93047 Regensburg, hat beim GAA Hannover am 10. 7. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31547 Rehburg-Loccum, Gemarkung Rehburg, Flur 10, Flurstück Teilstück aus 8.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 860

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotoranlage
der GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Salzhemmendorf)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 4. 7. 2006
— HP-06-10-01-Stö/Lo —**

Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Hafestraße 14, 31785 Hameln, hat gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage, Fermenter sowie Lager für Ein- und Ausgangsstoffe) beantragt. Die Feuerungswärmeleistung der Motoranlage beträgt ca. 1,58 MW, die elektrische Leistung maximal 640 kW.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom

14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet. Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 31020 Salzhemmendorf, Gemarkung Lauenstein, Flur 12, Flurstücke 36 und 37/1.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), aufgeführt. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 860

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotoranlage der Agrar Energie
Lauenstein GmbH & Co. KG, Salzhemmendorf)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 4. 7. 2006
— HP-06-11-01-Stö/Lo —**

Die Agrar Energie Lauenstein GmbH & Co. KG, Im Winkel 7, 31020 Salzhemmendorf, hat gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage, Fermenter sowie Lager für Ein- und Ausgangsstoffe) beantragt. Die Feuerungswärmeleistung der Motoranlage beträgt ca. 1,58 MW, die elektrische Leistung maximal 640 kW.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet. Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 31020 Salzhemmendorf, Gemarkung Lauenstein, Flur 12, Flurstücke 36 und 37/1.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), aufgeführt. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 860

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotoranlage der
Bioenergie Schäferhof GmbH & Co. KG, Stadthagen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 23. 8. 2006
— S-06-022-01-Stö/Lo —**

Die Bioenergie Schäferhof GmbH & Co. KG, Hafen Wiehagen, 31712 Niederwöhren, hat gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage, Fermenter sowie Lager für Ein- und Ausgangsstoffe) beantragt. Die Feuerungswärmeleistung der Motoranlage beträgt ca. 1,79 MW, die elektrische Leistung maximal 716 kW.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet. Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 31655 Stadthagen, Gemarkung Probsthagen, Flur 5, Flurstück 33/7.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), aufgeführt.

Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 31/2006 S. 860

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BMR Schlachthof Garrel GmbH)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 7. 2006
— 3103-40211/1-7.2-15 —**

Die Firma BMR Schlachthof Garrel GmbH, Dieselstraße 6, 49681 Garrel, hat mit Antrag vom 18. 7. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen in Garrel auf dem Betriebsgrundstück in 49681 Garrel, Dieselstraße 6, Gemarkung Garrel, Flur 47, Flurstücke 76/8, 76/19, 83/11, 83/12, 83/16, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Schlachtkapazität auf 360 Schlachteinheiten*/Stunde, 3 500 Schlachteinheiten*/Tag und 20 000 Schlachteinheiten*/Woche (* 1 Mastschwein [120 kg] = 1 Schlachteinheit).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 31/2006 S. 861

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Damme)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 8. 2006
— 06-031-Ma;3.10/1 —**

Die Firma Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Hunteburger Straße 32, 49401 Damme, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 29. 3. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder vom 30 m³ oder mehr auf dem Betriebsgrundstück in 49401 Damme, Hunteburger Straße 32, Gemarkung Damme, Flur 98, Flurstücke 9/10, 9/9, 9/11, 8 aus 4, 14/19, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder vom 30 m³ oder mehr (KTL-Anlage).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBL Nr. 31/2006 S. 861

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Baumann, Friesoythe)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 9. 2006
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-13 —**

Herr Dietmar Baumann, Am Alten Friesoyther Kanal 2, 26169 Friesoythe, hat mit Antrag vom 31. 7. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas auf dem Betriebsgrundstück in 26169 Friesoythe, Am Alten Friesoyther Kanal 2, Gemarkung Friesoythe, Flur 45, Flurstücke 32/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 31/2006 S. 861

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage RS Bioenergie Huntetal GmbH & Co. KG, Hatten)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 9. 2006
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-18 —**

Die Firma RS Bioenergie Huntetal GmbH & Co. KG, Bümmersteder Straße 61, 26209 Hatten/Sandkrug, hat mit Antrag vom 28. 3. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb

einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas auf dem Betriebsgrundstück in 26209 Hatten, Bümmersteder Straße 61, Gemarkung Hatten, Flur 5, Flurstück 124/8, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 861

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage
Biogas Bühren GmbH & Co. KG, Wildeshausen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 9. 2006
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-19 —**

Die Firma Biogas Bühren GmbH & Co. KG, Bühren 11 a, 27793 Wildeshausen, hat mit Antrag vom 10. 3. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas auf dem Betriebsgrundstück in 27793 Wildeshausen, Bühren 11 a, Gemarkung Wildeshausen, Flur 18, Flurstück 43, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 862

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Abfallanlage Heinfelder Bioenergie GmbH & Co. KG,
Friesoythe)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 9. 2006
— 3.1/Gn-40211/1-8.6b-02 —**

Die Firma Heinfelder Bioenergie GmbH & Co. KG, Friesoythe/Heinfelde, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag in 26169 Friesoythe/Heinfelde, Gemarkung Altenoythe, Flur 21, Flurstück 177/6, gestellt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005

(BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 862

**Öffentliche Bekanntmachung einer
Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG
(Abfallanlage Heinfelder Bioenergie GmbH & Co. KG,
Friesoythe)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 9. 2006
— 3.1/Gn-40211/1-8.6 b)-2 —**

Die Firma Heinfelder Bioenergie GmbH & Co. KG, Friesoythe/Heinfelde, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag in 26169 Friesoythe/Heinfelde, Gemarkung Altenoythe, Flur 21, Flurstück 177/6, gestellt.

Die beantragte Anlage wurde mit Bescheid vom 28. 7. 2006, Az.: 3.1/Gn-40211/1-8.6 b)-2, genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 1 bis 3 BImSchG i. V. m. § 21 a 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann in der Zeit vom

7. bis einschließlich 21. 9. 2006

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 418, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,
 - im Bürgerservicecenter der Stadt Friesoythe, Mühlenstraße 12—14, 26169 Friesoythe, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie
 - im Rathaus der Gemeinde Edewecht, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, Zimmer 30, montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.15 Uhr, montags und mittwochs in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr
- eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 862

Anlage

I. Entscheidung

Der Antragstellerin, Fa. Heinfelder Bioenergie GmbH & Co. KG, Heinfelder Straße, 26169 Friesoythe/Heinfelde, wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides, der unter II. aufgeführten Antragsunterlagen und mit den unter III. genannten Nebenbestimmungen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

„Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag“

erteilt.

Die Anlage hat eine Durchsatzleistung von bis zu 30 000 t Bioabfällen, 40 000 t tierischen Nebenprodukten und bis zu 20 000 t Nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo's) pro Jahr.

Die Anlage besteht aus einer Gasmotorenanlage mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 2,5 MW und maximal 1065 kW elektrisch.

Die Biogasanlage wird weiterhin gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang VI Kap. II Buchstabe C Nr. 14 der VO (EG) 1774/2002 zugelassen.

Sie erhält die Registriernummer: DE 03 453 0075 11.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung Folgendes ein:

- Baugenehmigung des Landkreises Cloppenburg,
- Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung 1774/03/EG.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Warmwassererzeugungsanlage Pante GmbH, Bissendorf)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 14. 8. 2006
— 0676-19-001/Ah —**

Die Firma Pante GmbH, Kreuzbreite 7, 49143 Bissendorf, hat mit Antrag vom 30. 6. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,98 MW, beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Bissendorf, Gemarkung Schledehausen, Flur 2, Flurstück 180/2.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 8.2.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprü-

fung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 863

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Wittmund** ist zum 1. 4. 2007 die Stelle
der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates

im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber nach Ablauf seiner Wahlzeit und Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

Der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber obliegt die allgemeine Vertretung des Landrates in sämtlichen Verwaltungsangelegenheiten und die Leitung eines Dezernats, das zurzeit u. a. das Hauptamt, das Ordnungsamt, das Sozial- und Jugendamt sowie das Gesundheitsamt umfasst.

Für die ausgeschriebene Stelle kommen qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit fundierten juristischen Kenntnissen in Betracht, die neben der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt möglichst auch über mehrjährige Berufserfahrung in Leitungspositionen verfügen. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind von Vorteil.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die es versteht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und leistungsorientiert zu führen, eine bürgernahe Verwaltung engagiert mitzugestalten und die mit den politischen Gremien des Landkreises vertrauensvoll zusammenarbeitet. Darüber hinaus werden eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft sowie die Wohnsitznahme im Landkreis Wittmund erwartet. Kenntnisse in der Arbeit mit dem PC werden vorausgesetzt.

Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und erfolgt nach BesGr. B 2. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen der NKBesVO gezahlt.

Der Landkreis Wittmund mit ca. 58 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und einer Fläche von 655 km² liegt an der ostfriesischen Nordseeküste. Zum Landkreisgebiet gehören die Nordseeinseln Langeoog und Spiekeroog. In Wittmund sind alle Schulformen vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen und Referenzen werden **bis zum 29. 9. 2006** erbeten an den Landrat des Landkreises Wittmund — persönlich —, Am Markt 9, 26409 Wittmund.

— Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 863

In der Verwaltung des **Niedersächsischen Landtages** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

**der Leiterin oder des Leiters des Referats
Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll**

als Ministerialrätin oder Ministerialrat der BesGr. A 16 zu besetzen.

Der Aufgabenbereich des Referats umfasst die Öffentlichkeitsarbeit des LT und alle protokollarischen Angelegenheiten des Präsidenten.

Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit sind u. a. der Besucherdienst und das Internetangebot des LT.

Das Protokoll umfasst zum einen die Planung und Durchführung von Vortrags-, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Reihen „Landesgeschichte im Landtag“, „kulturforum landtag“ und „ideenforum landtag“ sowie die Betreuung der vielfältigen Ausstellungen im LT. Zum anderen gehören zu diesem Aufgabenbereich die Planung und Durchführung von Festakten und Empfängen, die Vorbereitung und Betreuung von Delegationsbesuchen sowie der Reisen und sonstigen Repräsentationspflichten des Präsidenten und des Präsidiums.

Der Leiterin oder dem Leiter des Referats obliegen neben den mit der Leitungsfunktion verbundenen umfangreichen Führungsaufgaben

- die Entwicklung und ständige Fortschreibung der Konzeptionen für eine attraktive zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit des LT einschließlich der Internetpräsentation,
- die Fortschreibung und Umsetzung der Reihe „Landesgeschichte im Landtag“ in enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer der Kommission „Landesgeschichte im Landtag“,

- die Durchführung von besonderen Projekten für Besuchergruppen und zur politischen Bildung sowie von sonstigen wichtigen PR-Veranstaltungen des LT,
- die Wahrnehmung von protokollarischen Terminen mit besonderer Bedeutung.

Zu den Aufgaben des ausgeschriebenen Dienstpostens gehört ferner die Vertretung des Pressesprechers des LT.

Neben der Befähigung für eine geeignete Laufbahn des höheren Dienstes werden eine herausragende Allgemeinbildung und eine mehrjährige, die Qualifikation für den Dienstposten belegende Berufserfahrung vorausgesetzt. Erwartet werden ferner ein ausgeprägtes Interesse und Verständnis für politische und gesellschaftspolitische Zusammenhänge und Themen. Fundierte historische Kenntnisse mit dem Schwerpunkt niedersächsische Landesgeschichte sind wünschenswert.

Gesucht wird eine qualifizierte Führungspersönlichkeit, die sich durch Überzeugungskraft, Teamfähigkeit, Organisationstalent und hohe Einsatzfreude auszeichnet.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung notwendig. Die zeitnahe Nachholung dieser Kompetenz ist möglich.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung besonders berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem Lichtbild richten Sie bitte **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages – Landtagsverwaltung –, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 863

Das Niedersächsische Kultusministerium sucht für die Leitung der **Niedersächsischen Schulinspektion** in Bad Iburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Präsidentin oder einen Präsidenten (BesGr. B 2)

– vorbehaltlich einer vom LT noch zu beschließenden Änderung des NBesG –.

Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der ca. 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr oder ihm obliegt die Vertretung der Behörde nach außen, insbesondere gegenüber dem MK und anderen wichtigen Gremien.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehört die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand moderner Personalmanagementmethoden und der Aufbau einer landesübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit.

Voraussetzung für die Übernahme dieser Funktion ist die Befähigung für den höheren Dienst oder eine ausgeprägte Erfahrung in verantwortungsvoller Position, vorzugsweise im Bildungsbereich.

Erwartet werden eine langjährige nachgewiesene Erfahrung in der Führung größerer Organisationseinheiten und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Verbänden und Interessenvertretungen.

Vertiefte Kenntnisse bildungspolitischer Entwicklungen und Reformvorhaben in Deutschland, insbesondere in Niedersachsen, werden ebenso erwartet wie Grundkenntnisse im Tarif-, Dienst- und Haushaltsrecht.

Präsentations- und Kommunikationskompetenz, souveränes Auftreten, gute Englischkenntnisse sowie Konfliktfähigkeit und ein ausgeprägtes Organisations- und Verhandlungsgeschick sollten durch eine entsprechende Belastbarkeit und Innovationskraft ergänzt werden.

Dienstort ist Bad Iburg.

Für diese Führungsposition sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen sowie einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte **innerhalb von vier Wochen** nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung an das Niedersächsische Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten.

Für telefonische Auskünfte steht Herr Dr. Reißmann, Tel. (05 11) 1 20-71 27, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 864

Neuerscheinungen

Barthel, **Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) Niedersachsen**, Kommentar, 2006, 308 Seiten, kartoniert, 32,80 EUR. ISBN 3-8293-0763-2. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Im Grohenstück 2, 65396 Walluf.

Am 1. 1. 2006 ist in Niedersachsen das BestattG in Kraft getreten. Damit hat der Gesetzgeber auf diesem Rechtsgebiet eine umfassende Modernisierung vollzogen; zum größten Teil veraltete Gesetze und Verordnungen wurden abgelöst. Der Kommentar von Torsten F. Barthel, Geschäftsführer der BA Kommunalberatung, erläutert die neuen Regelungen betont praxisnah, anschaulich und leicht verständlich. Dem vorangestellten Gesetzestext folgt eine umfangreiche Einführung. Die anschließende Kommentierung berücksichtigt das Gesetzgebungsverfahren im LT ebenso wie die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Niedersachsen. Wichtige Urteile werden in kurzer Zusammenfassung wiedergegeben. Anschaulich werden Verzahnungen mit anderen für das Rechtsgebiet wichtigen gesetzlichen Vorschriften aufgezeigt. Schließlich beinhaltet das Werk Muster schreiben und Bescheidentwürfe zu ausgesuchten Praxisfällen. Der jeweiligen Kommentierung sind der Gesetzestext, die Gesetzesbegründung, teilebezogene Literaturhinweise sowie eine praktische Gliederungsübersicht vorangestellt. Mit seinen Themenschwerpunkten – im Besonderen Friedhofswesen, Grabstätten, Satzungsrecht, Bestattungspflicht und Kostenerstattung – eignet sich das Werk vor allem für die praktische Arbeit in der Kommunalverwaltung, in der Friedhofsverwaltung sowie in den Polizei- und Ordnungsbehörden. Von Interesse dürfte es aber auch für Bestattungsinstitute, Kirchen, Friedhofsdienstleistende sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und letztlich für jede interessierte Bürgerin und jeden interessierten Bürger sein. Im Anhang sind die wichtigsten begleitenden Rechtsvorschriften abgedruckt. Ein systematisch gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

– Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 864

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 8/2006 enthält u. a. folgende Beiträge:

Rieger, Reform des Tarifrechts der Länder – der neue TV-L

Hock, TVöD: Die Umsetzung des Leistungsentgelts im kommunalen Bereich – Teil II

Kulok, Überleitung in der TVöD während eines laufenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.

– Nds. MBl. Nr. 31/2006 S. 864

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbitten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG